



## **Personalverrechnung – Änderungen bzgl. Zuverdienst zum Arbeitslosengeld, Altersteilzeit und Bildungskarenz ab 1.1.2026**

Durch die gesetzliche Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) und der geplanten Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG) ergeben sich einige wichtige Punkte bei dem Bezug des Arbeitslosengeldes und der geringfügigen Beschäftigung, Altersteilzeit, sowie Bildungskarenz. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte überblicksartig zusammengefasst.

### **1. Kein geringfügiger Zuverdienst mehr bei Arbeitslosigkeit**

Ab 01.01.2026 entfällt grundsätzlich die Möglichkeit, während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe geringfügig dazuzuverdienen.

Nur in vier Ausnahmefällen (§ 12 Abs. 2 AIVG) bleibt ein Zuverdienst wie folgt zulässig:

- **Unbefristeter Zuverdienst ist erlaubt, wenn:**
  - die geringfügige Beschäftigung bereits mind. 26 Wochen vor der Arbeitslosigkeit bestand oder
  - mindestens 365 Tage Arbeitslosengeld (oder Notstandshilfe) bezogen wurden und die geringfügig beschäftigte Person mindestens 50 Jahre alt ist oder zum Kreis der begünstigten Behinderten gehört bzw. einen Behindertenpass besitzt
- **Max. 26 Wochen befristeter Zuverdienst ist erlaubt, bei:**
  - Langzeitarbeitslosigkeit (mindestens 365 Tage) ohne Behindertenstatus und unter 50 Jahren oder
  - bestimmten Langzeiterkrankungen

Achtung: Auch bereits bestehende geringfügige Beschäftigungen müssen spätestens bis **31.01.2026** beendet werden – sonst droht der Verlust der Leistung!

Daher empfehlen wir betroffene Personen aktiv zu informieren, um Probleme zu vermeiden.

## 2. Strengere Regeln bei Altersteilzeit

Wer sich in geförderter Altersteilzeit befindet, darf ab 2026 keine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen (egal ob geringfügig oder vollversichert), wobei folgende Rahmenbedingungen betreffend Nebentätigkeiten zu berücksichtigen sind:

- Ausnahme: Nur Nebentätigkeiten, die nachweislich bereits im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßig ausgeübt wurden, sind weiter erlaubt.
- Meldepflicht: Jede neue Nebentätigkeit ist dem AMS unverzüglich zu melden.
- Für laufende Altersteilzeiten gilt eine Übergangsregel: Nebenbeschäftigungen müssen bis spätestens 30.06.2026 beendet werden – sonst droht ein rückwirkender Verlust des Altersteilzeitgeldes, Lohnausgleichs und SV-Vorteilen.

Weitere Punkte der Änderungen sind eine verkürzte Bezugsdauer des Altersteilzeitgeldes, verschärzte Zugangsvoraussetzungen für die Arbeitnehmer und wiederum eine Neuberechnung des Lohnausgleichs.

Wir empfehlen auch hier die betroffenen Arbeitnehmer rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls Nebentätigkeiten abzuklären bzw. sie zu beenden.

## 3. Bildungskarenz und Bildungsteilzeit: Voraussichtlich neues Förderungsmodell

Ab 2026 ersetzt die neue "Weiterbildungsbeihilfe" das bisherige Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld. Die wichtigsten Änderungen laut dem derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf sind:

- Mindestens 12 Monate durchgehendes Dienstverhältnis (bisher 6 Monate) als Voraussetzung.
- Strengere Zugangsvoraussetzungen für Akademiker/innen.
- Arbeitgeber-Kostenbeteiligung bei höher verdienenden Arbeitnehmer/innen (ab halber Höchstbeitragsgrundlage): 15 % der Beihilfe als Direktzuschuss.
- Vereinbarung muss Bildungsmaßnahme, -ziel und -stand beinhalten.
- Kein Rechtsanspruch – Bewilligung liegt beim AMS.

Hinweis: Die Gesetzwertung bleibt noch abzuwarten und viele Details werden erst in einer AMS-Richtlinie festgelegt – daher ist mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand und Umsetzungsaufwand zu rechnen.

Für weitere Fragen bezüglich der beschriebenen Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

## **ECOVIS – Das Unternehmen im Profil**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt, Salzburg und Schladming betreut Sie mit ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 90 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

#### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

VIO PLAZA, Rechte Wienzeile 225 / Top 601, Stiege D, 1120 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 900

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.